

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1964

Hamburg, 30. Dezember 1964

Nummer 9
(Letzte Jahresnummer 1964)

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen	II. Von der Synode	V. Personalien
1. Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für die Jahre 1965 und 1966	Beschlüsse aus der 27. Sitzung der Synode vom 26./27. November 1964	1. Ausschreibungen
2. Vertrag über den Austausch von Gebiets- teilen zwischen den zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörenden Kirchengemeinden Bramfeld, Christuskirchengemeinde Wandsbek und Pauluskirchengemeinde Altona und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate	III. Verwaltungsanordnungen	2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
	Gemeinsame Erklärung der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet zur Ordnung des Religionsunterrichts	3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
	IV. Aus der kirchlichen Arbeit	4. Zuweisung von Lehrvikaren
		5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
		6. Todesfälle
		VI. Mitteilungen
		Kollektenergebnisse
		VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für die Jahre 1965 und 1966

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 26./27. November 1964 den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für die Jahre 1965 und 1966 einschließlich der Anlage 1 (Erläuterungen zum Haushaltsplan) und der Anlage 2 (Stellenplan) mit nachstehenden Gesamtsummen genehmigt.

Einnahmen DM 97 650 000,—
Ausgaben DM 95 851 400,—

Zur Verfügung für
die Nachbewilligung
unvorherzusehender
Ausgaben DM 1 798 600,— DM 97 650 000,—

H a m b u r g , den 14. Dezember 1964

Der Kirchenrat

Dr. Wölber

(497)

2. Vertrag über den Austausch von Gebietsteilen zwischen den zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörenden Kirchengemeinden Bramfeld, Christuskirchengemeinde Wandsbek und Pauluskirchengemeinde Altona und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, gesetzlich vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden

und der

Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, vertreten durch den Kirchenrat, dieser vertreten durch seinen Präsidenten, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Aus dem Bereich der zum Kirchengemeindeverband Wandsbek und der Propstei Stormarn gehörenden Christuskirchengemeinde Wandsbek werden die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Wege ausgemeindet und in die Hamburgische Landeskirche eingemeindet:

Ein Teilgebiet südlich der Autobahn Hamburg-Lübeck: Die Ernst-Albers-Straße von der Autobahn bis zum Derbyweg. KGV. „Ernst-Albers-Straße“ von 1919 e. V., Parz. 46—78, Derbyweg nördliche Hälfte, soweit diese bisher zur Christuskirchengemeinde gehörte.

Von der Hamburgischen Landeskirche werden von den nachstehend aufgeführten Kirchengemeinden folgende Straßen und Wege an die Christuskirchengemeinde in Wandsbek abgetreten:

Von der Philippusgemeinde-Horn, Gebiet nördlich der Autobahn

Weg Nr. 9

Weg Nr. 12

Zirpenweg

KGV. „Zirpenweg“ e. V.

KGV. „Selbsthilfe“ e. V. Parzelle 254—265

Oktaviostraße 143/155

Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm, Gebiet nördlich der Autobahn:

KGV. „Hammer Redder“ e. V., Parz. Nr. 1—22

Paulusgemeinde-Hamm, Gebiet östlich der Güterumgehungsbahn:

Hammer Straße 58/132

Sievekingsallee, von Güterumgehungsbahn bis zur Autobahn, die nördliche Seite

KGV. „Hammerhof“ von 1919 e. V., Parz. Nr. 1—125

KGV. „Hammer Straße“ e. V.

Versöhnungskirche-Eilbek, Gebiet östlich der Güterumgehungsbahn:

Brauhausstraße ungerade Nummern

Eilbeker Weg 197 und 216

Hammer Straße 2/56

Mühlenstraße ungerade Nummern

Pappelallee 59 und 76 und

Wandsbeker Chaussee 325/329 und 284/292.

Die durch die Umgemeindung sich ergebende neue Grenze verläuft folgendermaßen:

Sie beginnt am Bahnkörper der Güterumgehungsbahn an einem Punkt südlich des Bahnhofs Friedrichsberg der S-Bahn, dort wo die Verlängerung der Stormarner Straße den Bahnkörper schneidet und verläuft in südlicher Richtung auf dem Bahnkörper bis zum Schnittpunkt zwischen Güterumgehungsbahn und Sievekingsallee. Dann in der Mitte der Sievekingsallee bis zum Autobahndenkmal, dann ostwärts auf der Mitte der Autobahn Hamburg-Lübeck bis zum Schnittpunkt der derzeitigen Landeskirchengrenze in Höhe der Elsa-Brandström-Straße mit der Bundesautobahn.

§ 2

Aus dem Bereich der Kirchengemeinde Bramfeld der Propstei Stormarn wird das nachstehend bezeichnete

Gebiet ausgemeindet und in die Hamburgische Landeskirche eingemeindet:

Ein im Ortsteil Steilshoop gelegenes Teilgebiet, das etwa im Norden von dem israelitischen Friedhof in Ohlsdorf, im Westen von der Fuhlsbüttler Straße, im Süden von der Meister-Bertram-Straße und im Osten vom Eichenlohweg begrenzt wird.

Aus dem Bereich der Hamburgischen Landeskirche wird das Gebiet, das nördlich von der verlängerten Schmachthäger Straße, östlich von der Seebek, südlich vom Elligersweg und westlich von der Steilshooper Straße begrenzt wird, ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Bramfeld eingemeindet.

Die durch die Abtretungen sich in diesem Raum ergebende neue Grenze zwischen den beiden Landeskirchen hat folgenden neuen Verlauf:

Von einem Punkt auf der Mitte des Eichenlohweges, dort, wo die bisherige Landeskirchengrenze der Umgrenzung des Ohlsdorfer Friedhofes folgend den Eichenlohweg in westlicher Richtung verläßt, dem Eichenlohweg in seiner Mitte folgend bis zu dessen Einmündung in den Schwarzen Weg, dann diesem in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung des Schwarzen Weges in die Schmachthägerstraße, sodann in südlicher Richtung auf der Mitte der Schmachthägerstraße bis zur Einmündung der Meister-Bertram-Straße in die Schmachthägerstraße, sodann der bisherigen landeskirchlichen Grenze in der Mitte der Schmachthägerstraße folgend bis zum Zusammentreffen dieser mit der Steilshooper Straße. Dieser dann in südwestlicher Richtung folgend bis zur Einmündung des Elligersweges, sodann in südöstlicher Richtung auf der Mitte des Elligersweges und in Verlängerung des Elligersweges bis zur Seebek. Alsdann der Seebek folgend, die hier wieder die alte bestehende Landeskirchengrenze bildet.

§ 3

Die Straßen Hoherade, Övelgöner Straße, Ophagen 1/19 und 2/16, Pinneberger Weg ungerade Nummern und Stenvort sowie die Hausnummern 86, 88 und 90 der Kieler Straße werden aus der Evangelisch-lutherischen Apostelkirche im Hamburgischen Staate ausgemeindet und in die Pauluskirchengemeinde der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche eingemeindet.

Die Grenze zwischen den Landeskirchen Hamburg und Schleswig-Holstein verläuft in diesem Gebiet künftig folgendermaßen:

Sie beginnt an der Ecke Sandweg und Pinneberger Weg und verläuft in der Mitte des Pinneberger Weges in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung in den Eimsbüttler Marktplatz und die Kieler Straße.

§ 4

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Er bedarf zu seiner Wirksamkeit nach Artikel 75 Abs. 4 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen

Landeskirche Schleswig-Holsteins der Bestätigung durch ein Kirchengesetz.

Kiel, den 29. September 1964

Hamburg, den 14. Oktober 1964

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

D. West er	Dr. Epha
Bischof	Präsident
Vorsitzender	des Landeskirchenamts
der Kirchenleitung	
	(Siegel)

Der Kirchenrat
der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate

Dr. Wölber
Bischof
Präsident des Kirchenrates
(Siegel)

Der Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate hat diesem Vertrag in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1964 seine Zustimmung erteilt.

am 13. November 1964 durch Kirchengesetz verabschiedet, nachdem der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 22. Oktober 1964 die erforderliche staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat diesen Vertrag

(102)

II. Von der Synode

Beschlüsse aus der 27. Sitzung der Synode
vom 26./27. November 1964

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 26./27. November 1964 den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für die Jahre 1965 und 1966 verabschiedet.

(Siehe unter I)

Die Synode hat ferner einen Betrag von DM 20 000,— als Zuschuß für den Bau eines Gemeindezentrums für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Schottland bewilligt.

H a m b u r g , den 14. Dezember 1964

Der Kirchenrat
Dr. Wölber

(152)

III. Verwaltungsanordnungen

Gemeinsame Erklärung der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet zur Ordnung des Religionsunterrichts

1. Die gemischte Kommission Schule/Kirche gewährleistet bei der Durchführung und Gestaltung des Religionsunterrichtes an den Hamburger Schulen die „Übereinstimmung mit den Grundsätzen“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Artikel 7, 3 GG und § 10 des Hamburger Schulgesetzes). Der Auftrag der Kommission wurde staatlicherseits von dem Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Dr. Nevermann, und kirchlicherseits von den drei Bischöfen der Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet, D Lilje, D Halfmann, D Witte, zuletzt auf einer gemeinsamen

Sitzung am 2. 11. 1961, bestätigt. Staat und Kirchen geben im Rahmen ihrer Ordnung die Ergebnisse der Kommissionsarbeit an zuständige Instanzen weiter. Der Vorsitz wird im Wechsel zwischen einem staatlichen und einem kirchlichen Vertreter wahrgenommen. Die Absprachen sind verpflichtend, wenn binnen eines Monats nach Eingang des Protokolls kein Einspruch vom Schulsenator oder von einer Kirchenleitung erhoben wird.

2. Der Staat und die Kirchen haben sich in der Kommission angesichts des Mangels an Religionslehrern geeinigt, in der Fortbildung und zusätzlichen Ausbildung von Religionslehrern zusammenzuwirken. Dabei sollen die Möglichkeiten des Instituts für Lehrerfortbildung bei der Schulbehörde ebenso wie die des Katechetischen

Amtes der Hamburgischen Kirche genutzt werden. Dies geschieht zur Zeit durch Schwerpunkttagungen, durch fortlaufende Kurse, Nachschulungslehrgänge innerhalb und außerhalb der Ferien und Seminare der Schulbehörde und des Katechetischen Amtes. Die Kurse sind nach Prüfung durch die Schulbehörde für die zweite Prüfung testatfähig.

3. Bei der Herausgabe von Richtlinien für den Religionsunterricht an den Hamburger Schulen übermittelt die Schulbehörde Vorentwürfe der Hamburgischen Kirche so rechtzeitig, daß hinreichend Zeit zur Überprüfung und gemeinsamen Besprechung vor der abschließenden Erörterung in der Kommission und der Veröffentlichung durch die Schulbehörde gegeben ist. Neue Bücher für den Religionsunterricht werden von der Schulbehörde nach unmittelbarer Fühlungnahme mit dem Katechetischen Amt der Hamburgischen Landeskirche den Schulen zugewiesen oder in die Liste der zugelassenen Bücher aufgenommen.

Die Hamburgische Kirche übernimmt es, die Zustimmung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers zu Richtlinien- und Schulbuchfragen einzuholen.

4. Der Staat und die Kirchen haben sich in der Kommission geeinigt, den Religionsunterricht in den Berufsschulen als monatliches Religionsgespräch durchzuführen.

Der Unterricht wird von Lehrern erteilt. Besteht — besonders im Stadium der Einführung — Mangel an Lehrkräften für diesen Unterricht, so kann die Schulbehörde hierfür Mitarbeiter der Kirche als nebenberufliche Lehrer hinzuziehen. Die Kirche sorgt für eine qualifizierte Ausbildung dieser Kräfte. Die Schulbehörde übernimmt nach Anerkennung dieser Ausbildung ihre Besoldung. Die Ausbildung der Lehrer an berufsbildenden Schulen für den Religionsunterricht gewährleistet die Schulbehörde im Zusammenwirken mit dem Katechetischen Amt.

5. Der Staat und die Kirchen haben sich in der Kommission geeinigt, das Katechetische Amt der Hamburgischen Kirche als eine Beratungsstelle für das Fach Religion anzuerkennen. Die Katechetischen Ämter fassen als Arbeitsstelle die pädagogischen Bemühungen der Kirchen zusammen. Dieser Vereinbarung entsprechend werden im Katechetischen Amt Beratungen über alle

Fragen des Faches Religion durchgeführt. Eine Fachbibliothek für Ausleihe an die Lehrer stellt die Kirche zur Verfügung.

6. Der Staat und die Kirchen haben sich geeinigt, bei der Durchführung eigener Veranstaltungen, die sich mit denen der Schule bzw. Kirche überschneiden können, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, z. B. angesichts des kirchlichen Unterrichts an den Konfirmandenjahren, Konfirmandenrüstzeiten am Wochenende, Klassenreisen, Berufspraktika, Bezahlung von Schulbibeln und Gesangbüchern, Gestaltung des Reformationstages usw.

Einzelfragen sollen in unmittelbarer Fühlungnahme zwischen den Dezenten der Schulbehörde und dem Katechetischen Amt der Hamburgischen Kirche bzw. der Dezenten der Kirchenbehörden beraten und geklärt werden.

7. Der Staat und die Kirchen haben sich in der Kommission geeinigt, im Sinne der in dieser Erklärung festgestellten Prinzipien auch in Zukunft gemeinsam interessierende Fragen zu beraten und so zu einer beiderseits zufriedenstellenden Praxis des Religionsunterrichtes in den Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg beizutragen.

H a m b u r g , den 10. Dezember 1964

Für die Schulbehörde
der Freien und Hansestadt Hamburg

Matthewes
Landesschulrat

Für die Evangelisch-lutherischen Landeskirchen
auf Hamburger Staatsgebiet

Dr. Wölber
Bischof

(331, 333)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Eine der beiden Pfarrstellen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Salvatoris in Geesthacht/Elbe (Hamburgische Landeskirche) ist ab 1. März 1965 wieder zu besetzen. Gesucht wird ein jüngerer Pastor mit einer Neigung für die Arbeit mit jungen Menschen, jungen Ehepaaren.

Die Kirchengemeinde hat zwei Pfarrbezirke mit zwei Predigtstätten (Kirche und Krankenhaus). Zum zweiten Pfarrbezirk gehören 3500 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde besitzt eine schöne Fachwerkkirche aus dem 17. Jahrhundert (300 Plätze). Der Gottesdienstbesuch ist gut. Ein Gemeindehaus und ein modernes großes „Haus der Begegnung“ mit umfangreicher Jugendarbeit sind vorhanden. In der Planung sind eine Kindertagesstätte und ein Gemeindezentrum im zweiten Bezirk. Davon wird das Pastorat mit Konfirmandensaal 1965 gebaut. Auch hierbei werden Mitplanung und Initiative erwartet. Für den Übergang steht eine angemessene Mietwohnung (evtl. mit Garage) zur Verfügung. Diakon, Gemeindegliederin und Gemeindegliederschwester stehen den beiden Pastoren zur Seite. Alle Schulen am Ort. Halbstündiger Busverkehr nach Hamburg (30 km bis Stadtmitte).

Bewerbungen werden erbeten bis zum 30. Januar 1965 an den Kirchenvorstand, 2057 Geesthacht, Kirchenstieg. (202)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1964 Landgerichtsdirektor Dr. jur. Dietrich Katzenstein gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 19. Februar 1959 mit Wirkung vom 1. Januar 1965 zum Präsidenten des Landeskirchenamtes berufen.

(1521)

Hauptpastor Dr. Dr. Paul Seifert, Kirchengemeinde St. Jacobi, wurde am 2. Advent, 6. Dezember 1964, im Nachmittagsgottesdienst durch Bischof Dr. Wölber in sein Amt eingeführt.

Bischof Dr. Wölber legte seiner Einführungsansprache Ps. 18, Vers 36 und 37a, zugrunde. Hauptpastor Dr. Dr. Seifert predigte über Matth. 24, Vers 1 bis 14.

(202)

Pastor Christian Wienberg, Kirchengemeinde Süd-Hamm, wurde am 2. Advent, 6. Dezember 1964, durch Senior D Harms in sein Amt eingeführt.

Senior D Harms legte seiner Einführungsansprache Ps. 86, Vers 11, zugrunde. Pastor Wienberg predigte über Matth. 24, Vers 1 bis 14.

(202)

Pastor Rolf Nölle, Kirchengemeinde St. Gabriel, wurde am 2. Advent, 6. Dezember 1964, durch Hauptpastor Dr. Sierig in sein Amt eingeführt.

Hauptpastor Dr. Sierig legte seiner Einführungsansprache Ps. 92, Vers 5, zugrunde. Pastor Nölle predigte über Matth. 8, Vers 5 bis 13.

(202)

Pastor Ernst Ulrich Beck, Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg, wurde am 3. Advent, 13. Dezember 1964, durch Bischof em. D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof em. D Witte legte seiner Einführungsansprache 1. Kor. 4, Vers 1 bis 5, zugrunde. Pastor Beck predigte über Lukas 3, Vers 8 bis 14.

(202)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

4. Zuweisung von Lehrvikaren

Vikar Martin Fischer wurde Pastor Bettin, Kirchengemeinde St. Michaelis, zur Ausbildung zugewiesen.

(205)

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Amtsrat Arthur Möller, Landeskirchenamt, Personalabteilung, tritt gemäß § 10 Abs. 3 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung vom 30. Mai 1960 mit Ablauf des 31. Dezember 1964 in den Ruhestand.

(1521)

Kirchenrendant Erich Engler, Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Nikolai, ist gemäß § 10 Abs. 1 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung vom 30. Mai 1960 mit Ablauf des 31. Dezember 1964 in den Ruhestand versetzt.

(234)

6. Todesfälle

Nachruf für Pastor em. Hans Albrecht

Am Sonntag, dem 25. Oktober 1964, dem Tage seines 65jährigen Ordinationsjubiläums, ist im Alter von 92

Jahren Pastor Hans Albrecht heimgerufen worden. Am 14. März 1872 in Hamburg geboren, studierte er nach Absolvierung des Johanneums 1891—1895 in Halle und Bonn, besonders beeindruckt von Männern wie Kähler, Gunkel und Loofs. Nach Ablegung der beiden theologischen Prüfungen und Erfüllung der Militärdienstpflicht war er ein Jahr Oberhelfer in der Erziehungsanstalt Ohlsdorf und nach seiner Ordination am 25. Oktober 1899 durch Senior D Behrmann 1½ Jahre Hilfsprediger in Eilbek. Im Mai 1901 wählte ihn die Gemeinde Neuengamme zu ihrem Pastor. 11 Jahre hat er dieser seiner ersten Gemeinde gedient und ist ihr bis zu seinem Tode innerlich verbunden geblieben. Im November 1912 wurde er in die neu begründete 2. Pfarrstelle an der Dreifaltigkeitskirche gewählt und am 22. Dezember von Senior D Grimm in das Amt eines Pastors zu Hamm und Horn eingeführt. Er hat es bis zu seiner Emeritierung am 31. Dezember 1943 verwaltet und der Gemeinde in den schweren Zeiten des 1. Weltkrieges und der Inflation, des Kirchenkampfes und des 2. Weltkrieges in ganzer Treue gedient und sie in der Nachfolge von Pastor Lohfeldt geleitet. Seine besondere Gabe war die persönliche Seelsorge. Mit seinem weiten Herzen war er offen für alle Not, und es hat kaum einen gegeben, der an seine Tür klopfte, dem er nicht in irgendeiner Weise geholfen hat. Die helfende Liebe als der Ausdruck des christlichen Glaubens war ihm allezeit wichtig. Sein persönliches Interesse erstreckte sich auf weite Gebiete des wissenschaftlichen und kulturellen Lebens. Es war ihm eine besondere

Freude, anderen von seinen Erkenntnissen mitzuteilen. Er hat es noch nach seiner Pensionierung bis zu seinem Tode in kleinen Kreisen von Theologen und Gemeindegliedern, die er um sich sammelte, getan.

Sein persönliches Leben ist von schwerem Leid durchzogen gewesen. Von seinen 8 Kindern starben 6. Nur 2 Töchter leben noch. Seine ersten drei Söhne starben im frühesten Kindesalter und liegen auf dem Friedhof in Neuengamme begraben. Eine hochbegabte Tochter wurde ihm im Alter von 24 Jahren durch eine tückische Krankheit genommen. Zwei Söhne verlor er nacheinander im 2. Weltkrieg.

Ein großer Kreis von alten Freunden und Gemeindegliedern aus Hamm und aus Neuengamme füllte am 29. Oktober die 11. Kapelle des Ohlsdorfer Friedhofs bei der Trauerfeier, die der Unterzeichnete als langjähriger Amtsbruder des Verstorbenen über Röm. 6, 13 b hielt: „Aber die Gabe Gottes ist das ewige Leben in Christo Jesu, unserm Herrn.“ Es war das Wort, das der Heimgegangene auf den Gedenkstein am Grabe seiner Tochter gesetzt hatte, in dem nun auch er, ebenso wie seine ihm vor 6 Jahren vorangegangene Gattin, ihre letzte Ruhestätte gefunden haben. Es ist der Ausdruck seines Glaubens und der Inhalt seiner Verkündigung gewesen. In ihm hat Gott ihm die Kraft gegeben, Freude und Leid seines Lebens zu tragen und sein Amt als ein treuer Haushalter über Gottes Geheimnisse auszurichten.

Kreye.

(203)

VI. Mitteilungen

Kollektenergebnisse

(siehe Seite 91)

VII. Berichtigungen

1. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 11. Oktober 1964 für den Bau einer Kirche in Dachau	am 18. Oktober 1964 für unversorgte deutsche Missionsfelder	am 8. November 1964 für den Kirchlichen Verein für weibliche Diakonie in Hamburg	am 15. November 1964 für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	am 29. November 1964 für die Hamburger Stadtmission
	D M	D M	D M	D M	D M
I. Hauptkirchenkreis					
1. St. Petri	192.42	848.59	485.84	175.85	1000.—
2. St. Nikolai	239.15	438.59	186.10	229.09	502.29
3. St. Katharinen	56.85	336.88	194.46	64.79	828.96
4. St. Jacobi	79.04	126.71	118.87	174.20	85.84
5. St. Michaelis	118.—	200.—	180.—	204.—	283.—
6. St. Pauli-Süd	30.—	20.02	40.78	21.68	32.94
7. St. Pauli-Nord	112.—	78.31	48.80	35.57	60.97
8. St. Pauli-West	8.47	10.71	6.15	12.—	18.66
9. St. Georg	98.51	250.21	110.71	106.99	142.62
10. Finkenwerder	82.24	145.22	156.41	95.77	112.89
11. Moorburg	20.—	21.26	12.50	88.—	82.88
II. Westkreis					
12. Christuskirche-Eimsbüttel	67.81	58.68	108.—	70.84	88.01
13. Bethlehem-Kirche	79.—	100.—	101.—	88.—	108.—
14. Apostelkirche	106.48	76.59	88.—	102.68	92.51
15. St. Stephanus	85.88	51.06	28.28	88.31	61.85
16. St. Johannis-Harvestehude	102.95	176.25	110.70	89.88	153.18
17. St. Andreas	111.17	158.27	226.61	180.25	328.01
18. St. Markus-Hoheluft	188.72	96.71	148.86	78.50	82.97
III. Nordkreis					
19. St. Johannis-Eppendorf	109.88	887.89	270.76	317.03	464.09
20. St. Martinus-Eppendorf	112.61	224.98	72.84	84.09	68.86
21. Groß-Borstel	115.50	163.09	128.06	98.92	141.50
22. Matthäuseum.-Winterhude	152.50	116.94	141.08	288.07	177.27
23. Epiphaniengemeinde	87.09	166.08	120.64	95.86	110.05
24. Paul-Gerhardt-Gemeinde	151.18	185.69	320.71	87.50	128.96
25. Alsterdorf	78.—	170.05	150.85	122.50	108.—
26. Anstalt-g. St. Nicolaus-Alsterd.	75.—	25.—	25.—	119.—	100.—
27. Ohlsdorf	120.—	81.68	155.—	84.—	115.—
28. Fuhsbüttel St. Lukas	106.02	132.95	135.50	269.78	111.36
29. Fuhsbüttel St. Marien	81.71	119.62	129.62	188.06	156.88
30. Hummelsbüttel	76.41	201.98	106.39	39.05	126.41
31. Klein-Borstel	74.09	158.74	68.55	112.72	126.34
32. Ansgar-Langenhorn	98.—	270.85	187.80	75.—	114.—
33. Nord-Langenhorn	75.58	99.14	121.—	80.23	148.84
IV. Ostkreis					
34. St. Gertrud	110.68	185.25	194.54	144.35	158.50
35. Uhlenhorst	81.02	106.15	79.92	84.68	146.89
36. Eilbek-Friedenskirche	108.—	151.50	117.50	111.—	128.77
37. Eilbek-Versöhnungskirche	186.—	260.—	316.—	174.—	376.—
38. Eilbek-Osterkirche	41.—	59.—	100.—	43.—	105.—
39. Alt-Barmbek	48.25	80.55	69.70	53.39	67.60
40. Kreuzkirche zu Barmbek	67.21	81.—	88.81	65.84	144.37
41. West-Barmbek	70.25	119.42	92.61	70.07	97.50
42. Nord-Barmbek	888.76	174.79	231.—	140.50	157.48
43. St. Gabriel	55.89	45.92	40.94	41.26	61.87
44. Dulsberg	48.50	101.85	118.—	94.30	114.70
V. Südkreis					
45. Borgfelde	117.61	84.58	72.45	98.10	84.58
46. St. Annen	9.—	15.10	86.58	10.—	30.—
47. Dreifaltigkeitsgem.-Hamm	163.78	174.05	125.59	116.54	150.65
48. Simeongemeinde	17.56	42.36	22.15	83.57	48.83
49. Paulusgemeinde	72.36	169.67	55.70	138.49	158.46
50. Süd-Hamm	38.18	111.82	48.02	147.71	70.06
51. Martinsgemeinde Horn	45.64	51.79	58.45	75.69	98.45
52. Philippusgemeinde Horn	85.—	59.—	48.17	61.—	66.75
53. Kapernaumgemeinde Horn	88.17	58.05	52.73	32.02	92.88
54. Timotheusgemeinde Horn	29.90	30.—	30.—	43.64	60.89
55. St. Thomas	85.68	71.—	70.04	41.79	85.88
56. Veddel	33.10	65.—	35.—	86.50	81.10
VI. Kreis Bergedorf					
57. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf	228.43	284.52	167.97	117.59	185.99
58. St. Michael zu Bergedorf	142.36	116.54	34.88	115.74	78.71
59. Geesthacht-St. Salvatoris	110.50	188.—	160.80	65.—	186.—
60. Geesthacht-St. Petri	62.59	57.71	88.46	42.—	45.12
61. Altengamme	26.—	24.05	64.50	68.89	85.75
62. Kirchwerder	67.48	42.76	68.66	89.21	81.94
63. Neuengamme	15.—	23.88	8.60	102.56	12.02
64. Curslack	84.55	18.—	8.30	70.—	29.—
65. Allemöhe	12.10	8.80	22.59	51.81	118.24
66. Billwerder	86.75	18.27	29.54	11.83	67.83
67. Nettleburg	48.10	71.95	84.08	70.10	50.50
68. Moorfleet	26.85	33.75	49.25	48.81	20.—
69. Ochsenwerder	4.20	12.20	85.70	112.—	7.50
VII. Kreis Cuxhaven					
70. Ritzebüttel	44.60	49.25	52.50	92.80	55.50
71. Gnadenkirche Cuxhaven	2.27	4.80	11.04	7.70	5.77
72. Groden	17.90	28.40	38.10	58.10	41.85
73. Düse	17.89	16.20	84.52	74.89	38.60
74. Sahlenburg	9.30	15.15	18.40	48.—	18.50
75. St. Petri-Cuxhaven	70.60	77.—	95.88	60.—	100.—
VIII. Sonstige Gemeinden, Kapellen und Anstalten					
76. Flußschiffergemeinde	14.85	20.25	20.35	39.40	16.15
77. Seemannsmission	8.10	20.50	11.80	9.05	10.15
78. Flüchtlingslag. Finkenwerder	8.71	5.91	6.—	7.80	6.80
79. Schröderstift	8.—	24.—	8.—	14.10	25.—
80. Krankenhäuser	48.80	83.82	75.98	88.98	78.91
	6.068.68	8.520.20	7.508.32	7.233.86	9.467.98